

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

Vernehmlassungs-Entwurf
(6. September 2011)

Sozialhilfeverordnung (SHV)

Änderung vom

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Sozialhilfeverordnung vom 25. September 2001¹ wird wie folgt geändert:

§ 25 Meldung der Personen für Anreizbeiträge (§ 17 und § 34 Abs. 3 SHG)

¹ Die Sozialhilfebehörden teilen dem Amt die Personen, für die Anreizbeiträge ausgerichtet werden sollen, mit und reichen den Entwurf des entsprechenden Arbeitsvertrags ein.

² Das Amt holt die Stellungnahme der "Dachorganisationen der Sozialpartner Basel-Landschaft" ein.

³ Es erteilt der Gemeinde daraufhin die Kostengutsprache für die Kantonsvergütung.

§ 25a Betreuungspauschale (§ 18 Abs. 1 SHG)

Die Betreuungspauschale beträgt monatlich 400 Fr.

§ 26 Befreiung von der Rückerstattungs- und Verwandtenunterstützungspflicht (§§ 16 - 19 SHG)

Die Kosten für die Förderungs- und Tagesstrukturprogramme sowie für die Anreizbeiträge unterliegen keiner Rückerstattungs- oder Verwandtenunterstützungspflicht.

§ 27 Absatz 2 Buchstabe a^{quater}

² Sie teilen dem Amt innert zwei Wochen mit (Nachtragsmeldung):

a^{quater}. jede Verfügung über die Teilnahme an Förderungs- oder Tagesstrukturprogrammen oder über die Ausrichtung von Anreizbeiträgen;

¹ GS 34.0262, SGS 850.11

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 20.. in Kraft.

Verteiler:

- alle Gemeinderäte (durch separaten Brief der Finanz- und Kirchendirektion)
- alle Sozialhilfebehörden (durch separaten Brief der Finanz- und Kirchendirektion)
- Verband Basellandschaftlicher Gemeinden, Rathausstrasse 6, 4410 Liestal (durch separaten Brief der Finanz- und Kirchendirektion)
- Verband für Sozialhilfe des Kantons Basel-Landschaft, Geschäftsstelle, Terrassenstrasse 1, 4144 Arlesheim (durch separaten Brief der Finanz- und Kirchendirektion)
- Koordination Sozialarbeit Politischer Gemeinden Baselland, p.A. Susanne Beck, Sozialberatung Reinach, Hauptstrasse 10, 4153 Reinach (durch separaten Brief der Finanz- und Kirchendirektion)
- Landeskanzlei (Gesetzespublikation)
- Finanzkontrolle
- Kantonales Sozialamt, Gestadeckplatz 8, 4410 Liestal
- Stabsstelle Gemeinden, Generalsekretariat FKD
- Finanz- und Kirchendirektion (3)

Der Landschreiber:

Synopsis

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
<p>§ 25 Meldung der Personen, der Angebote und der Lohnkostenbeiträge (§ 16, § 19 und § 34 Absatz 2 SHG)</p> <p>¹ Die Sozialhilfebehörden teilen dem Amt die Personen, die von einem Angebot zur Eingliederung Gebrauch machen möchten, sowie das entsprechende Angebot vorher mit.</p> <p>^{1bis} Sie teilen dem Amt die Personen, für die Lohnkostenbeiträge ausgerichtet werden sollen, vorher mit und reichen den entsprechenden Arbeitsvertrag ein.</p> <p>^{1ter} Das Amt holt die Stellungnahme der "Dachorganisationen der Sozialpartner Basel-Landschaft" ein.</p> <p>² Das Amt erteilt der Gemeinde daraufhin die Kostengutsprache für die Kantonsvergütung.</p> <p>§ 25a Zusätzlicher Beitrag (§ 17 SHG)</p> <p>Der zusätzliche Beitrag für unterstützungsberechtigte Personen im Rahmen eines Eingliederungsangebots beträgt monatlich 250 Fr.</p> <p>§ 26 Befreiung von der Rückerstattungs- und Verwandtenunterstützungspflicht (§§ 16, 17 und 19 SHG)</p> <p>Die Kosten für die Angebote zur Eingliederung, der zusätzliche Beitrag sowie die Lohnkostenbeiträge unterliegen keiner Rückerstattungs- oder Verwandtenunterstützungspflicht.</p>	<p>Die Sozialhilfeverordnung vom 25. September 2001 wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 25 Meldung der Personen für Anreizbeiträge (§ 17 und § 34 Abs. 3 SHG)</p> <p>¹ Die Sozialhilfebehörden teilen dem Amt die Personen, für die Anreizbeiträge ausgerichtet werden sollen, mit und reichen den Entwurf des entsprechenden Arbeitsvertrags ein.</p> <p>² Das Amt holt die Stellungnahme der "Dachorganisationen der Sozialpartner Basel-Landschaft" ein.</p> <p>³ Es erteilt der Gemeinde daraufhin die Kostengutsprache für die Kantonsvergütung.</p> <p>§ 25a Betreuungspauschale (§ 18 Abs. 1 SHG)</p> <p>Die Betreuungspauschale beträgt monatlich 400 Fr.</p> <p>§ 26 Befreiung von der Rückerstattungs- und Verwandtenunterstützungspflicht (§§ 16 - 19 SHG)</p> <p>Die Kosten für die Förderungs- und Tagesstrukturprogramme sowie für die Anreizbeiträge unterliegen keiner Rückerstattungs- oder Verwandtenunterstützungspflicht.</p>

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
<p>§ 27 Meldung der Unterstützungen (§ 42 Abs. 1 SHG)</p> <p>¹ Die Sozialhilfebehörden teilen jede ergangene Unterstützungsverfügung innert zwei Wochen dem Amt mit und ergänzen sie mit Angaben über die Personalien, den Familienstand, vormundschaftliche Massnahmen, die Nationalität und den Aufenthaltsstatus sowie über allfällige familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge (Grundmeldung).</p> <p>² Sie teilen dem Amt innert zwei Wochen mit (Nachtragsmeldung):</p> <ul style="list-style-type: none"> a. jede Änderung der Unterstützungsverfügung; a^{bis}. jede Verfügung über einmalige zweckgerichtete Unterstützungen; a^{ter}. die Jahresendverfügung bei Lohnschwankungen; <p>b. die Aufhebung der Unterstützungsverfügung;</p> <p>c. jede Änderung in den persönlichen Verhältnissen der unterstützten Personen, die keine Änderung oder Aufhebung der Unterstützungsverfügung zur Folge hat.</p> <p>^{2bis} Sie teilen dem Amt bis zum 30. April die Unterstützungsverfügungen mit, die per 1. Januar an veränderte Sätze der §§ 9 und 10 Absatz 1 oder an veränderte Kranken- und Unfallversicherungsprämien angepasst worden sind (Modifikationsmeldung).</p> <p>³ Sie teilen dem Amt nach einem Jahr seit der letzten Grund- oder Nachtragsmeldung das weitere Bestehen der Unterstützungsverfügung mit (Statusmeldung).</p>	<p>§ 27 Absatz 2 Buchstabe a^{quater}</p> <p>² Sie teilen dem Amt innert zwei Wochen mit (Nachtragsmeldung):</p> <p>a^{quater}. jede Verfügung über die Teilnahme an Förderungs- oder Tagesstrukturprogrammen oder über die Ausrichtung von Anreizbeiträgen;</p>